

Aream Solar Finance GmbH  
Düsseldorf

Bestätigungsexemplar  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2024

### Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR	PASSIVA	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
<p><b>- Umlaufvermögen</b></p> <p><b>I. Vorräte</b></p> <p style="padding-left: 20px;">unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">3.612.995,67</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">3.612.995,67</p> <p><b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b></p> <p style="padding-left: 20px;">1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Sonstige Vermögensgegenstände</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">1.185.768,86</p> <p><b>III. Wertpapiere</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Anteile an verbundenen Unternehmen</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">1.479.000,00</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">1.479.000,00</p> <p><b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b></p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">1.780.294,55</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">1.780.294,55</p>	8.058.059,08	25.000,00	<p><b>A. Eigenkapital</b></p> <p><b>I. Gezeichnetes Kapital</b></p> <p style="text-align: right;">25.000,00</p> <p><b>II. Kapitalrücklage</b></p> <p style="text-align: right;">1.400.000,00</p> <p><b>II. Verlustvortrag</b></p> <p style="text-align: right;">10.000,00</p> <p><b>III. Jahresfehlbetrag</b></p> <p style="text-align: right;">1.057.746,36</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">357.253,64</p> <p><b>B. Rückstellungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">- Sonstige Rückstellungen</p> <p style="text-align: right;">175.778,00</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">175.778,00</p> <p><b>C. Verbindlichkeiten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">1. Anleihen</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p style="text-align: right;">6.180.000,00</p> <p style="text-align: right;">52.517,27</p> <p style="text-align: right;">1.079.273,73</p> <p style="text-align: right;">213.236,44</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">7.525.027,44</p>	8.058.059,08	25.000,00

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	10.000,00	0,00
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	3.612.995,67	0,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.537.919,28</u> -3.537.919,28	<u>0,00</u> 0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-999.863,74	-10.000,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.022,43	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-152.981,44	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<u><b>-1.057.746,36</b></u>	<u><b>-10.000,00</b></u>
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>	<u><b>-1.057.746,36</b></u>	<u><b>-10.000,00</b></u>

**Kapitalflussrechnung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Periodenergebnis	-1.057.746,36	-10.000,00
(+) Zunahme der Rückstellungen	165.778,00	10.000,00
(-) Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5.982.608,00	0,00
(+) Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.187.046,00	0,00
(-) Zinsertrag	-10.022,43	0,00
(+) Zinsaufwand	157.981,44	0,00
(+)/(-) Ertragsteueraufwand/Ertragsteuerzahlung	0,00	0,00
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-5.539.571,35</b>	<b>0,00</b>
(+) Erhaltene Zinsen	10.022,43	0,00
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>10.022,43</b>	<b>0,00</b>
(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	1.400.000,00	25.000,00
(+) Einzahlungen aus Anleihen	5.884.843,47	0,00
(+) gezahlte Zinsen	0,00	0,00
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>7.284.843,47</b>	<b>25.000,00</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	1.755.294,55	25.000,00
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.000,00	0,00
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.780.294,55</b>	<b>25.000,00</b>

**Anhang**  
**für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2024**  
**der**  
**Aream Solar Finance GmbH**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Gesellschaft Aream Solar Finance GmbH hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 101778 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Ergänzend hierzu wurden die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen (§§ 266 Absatz 1, 276, 288 HGB) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der § 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) aufgestellt.

**II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**Bilanzierungsmethoden**

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beachtung der Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen ist wie nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungsvorschriften aufgestellt und um einen Anhang ergänzt worden.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB gebildet.

**Bewertungsmethoden**

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese

erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Einzelne Posten wurden wie folgt bewertet:

### **Vorräte**

Die unfertigen Leistungen wurden zu Einzelkosten bewertet. Alle aktivierungsfähigen Fremdkapitalzinsen wurden in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen, soweit erforderlich, berücksichtigt.

### **Finanzanlagen des Umlaufvermögens**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden jeweils zu Anschaffungskosten angesetzt.

### **Guthaben bei Kreditinstituten**

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Angaben zur Bilanz

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenständen** haben ausschließlich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr. Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** hätten auch in Höhe von € 105.000,00 (Vj. € 0,00) als sonstige Vermögensgegenstände und in Höhe von € 1.190,00 (Vj. € 0,00) als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden können.

Es bestehen Verbindlichkeiten aus Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von € 6.180.000,00 (Vj. € 0,00).

Die übrigen ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben mit € 1.345.027,44 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hätten in Höhe von € 1.079.273,73 (Vj. € 0,00) als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden können.

### IV. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung von dem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Markus W. Voigt, Düsseldorf, (bis zum 28.3.2024) sowie ab dem 28.3.2024 durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn René Kautz, Lüneburg, ausgeübt.

Die Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das von dem Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar beträgt € 12.240,00 und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der AREAM Group SE einbezogen.

### V. Angaben gemäß § 42 III GmbHG

Im Geschäftsjahr bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von € 2.796,90 (Vj. € 0,00); diese sind in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

Düsseldorf, den 13. März 2025

René Kautz  
Geschäftsführer

AREAM Solar Finance GmbH, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Die AREAM Solar Finance GmbH mit Sitz in Düsseldorf wurde 2023 als Vorratsgesellschaft gegründet und nahm 2024 ihre operative Tätigkeit auf. Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung von Projektentwicklungskosten (z. B. Erwerb von Projektrechten, Personalkosten, Planung, Genehmigungen, Gutachten, etc.) in Freiflächen- und Agri-Photovoltaikprojekten mit und ohne Speicher. Die Mittel stammen aus der Emission der Schuldverschreibungen "Aream Green Bond 2024/2029".

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1. Gesamtwirtschaftliche Lage/Branchensituation

In der Folge von globalen Krisen wie Corona und dem Ukraine Krieg und den erheblichen Spannungen und Kriegshandlungen in Nahost ist die Weltwirtschaft nach wie vor belastet, wobei durch den Ukrainekonflikt schwerpunktmäßig Mitteleuropa betroffen ist.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Deutschland sank um 0,2 % (Vorjahr -0,3 %). Ursachen sind unter anderem gestiegene Energiekosten und ein trotz Zinssenkungen immerhin immer noch erhöhtes Zinsniveau. Die Inflationsrate Deutschlands lag im Jahresdurchschnitt 2024 bei 2,2 % und fiel damit geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren.

#### Photovoltaik

##### Installierte Leistung

Im Jahr 2024 sind in Deutschland 16,2 GW Photovoltaik ans Netz gegangen, 13 % mehr als noch im Vorjahr. Damit liegt die kumulierte installierte Leistung Ende 2024 bei ca. 99 GW.

##### Staatliche Förderung

Die Bundesregierung unterstützte den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin stark. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wurde durch das Solarpaket I im April 2024 angepasst, um den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen und Investitionen zu fördern.

## Neue Entwicklungen

Agriphotovoltaik beschreibt ein Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Die Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche. Photovoltaik auf Freiflächen kann ausgebaut werden, ohne fruchtbaren Ackerboden nennenswert zu verbrauchen.

## 2.2 Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

### 2.2.1.Überblick zum Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2024

Im ersten vollen Geschäftsjahr wurden alle Kommanditanteile an zwei Projektentwicklungsgesellschaften für Freiflächen-PV-Anlagen von einer Schwestergesellschaft erworben. Mit Kaufvertrag vom 27. März 2024 wurden 100% der Kommanditanteile an der Solarpark Burg GmbH & Co. KG von der AREAM Advisory GmbH erworben. Auf dessen Grundlage wurde zwischen der Aream Solar Finance GmbH und der AREAM Advisory GmbH ein Projektentwicklungsvertrag über die Entwicklung des Projektes (Moor-PV Projekt Burg) bis zur Baureife durch die AREAM Advisory GmbH abgeschlossen. Mit Kaufvertrag vom 6. November 2024 wurden 100% der Kommanditanteile an der Energiepark Solar Eins GmbH & Co. KG von der AREAM Advisory GmbH erworben. Auf dessen Grundlage wurde zwischen der Aream Solar Finance GmbH und der AREAM Advisory GmbH am 6. November 2024 ein Projektentwicklungsvertrag über die Entwicklung des Projektes (Weißewarte) bis zur Baureife durch die AREAM Advisory GmbH abgeschlossen. Während die eine Gesellschaft zum Buchwert erworben wurde, wurde die andere Gesellschaft Burg mit einem Kaufpreis von TEUR 1.400 erworben. Der Kaufpreis wurde durch ein internes Marktvergleichsverfahren entsprechend dem Entwicklungsstand und der geplanten Leistung ermittelt. Sollte sich das Projekt nicht realisieren lassen, stellt die Verkäuferin ein Ersatzprojekt zur Verfügung. Für die weitere Projektentwicklung des Projektes Burg, einem Solarpark mit einer geplanten Kapazität von 60 MWp im Bereich von Moor PV, wurden in 2024 TEUR 518 aufgewandt, für den Erwerb und die weitere Projektentwicklung des Solarparks Weißewarte mit einer geplanten Kapazität von 68 MWp, mit einer potenziellen Erweiterung auf bis zu 74 MWp, wurden 2024 TEUR 3.198 aufgewendet. Aufgrund der laufenden Emission der Anleihe betragen die Guthaben bei Kreditinstituten zum 31.12.2024 TEUR 1.780.

### 2.2.2. Vermögenslage

Die Vermögenslage ist durch die Ausgabe der Anleihe geprägt. Aufgrund der laufenden Emission hat sich ein Kontobestand von TEUR 1.780 ergeben. Die anderen wesentlichen Aktiva von unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistung von TEUR 3.613 und sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 1.080 bilden mit den Anteilen an den Tochtergesellschaften von TEUR 1.479 die Aktivseite ab, während die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 6.180 auf Anleihen und TEUR 1.079 auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen. Die Vermögenslage ist damit entsprechend den Unternehmenszweck im Rahmen der Planung.

### 2.2.3. Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag von TEUR -1.058 hat sich aus den einmaligen Kosten der Anleiheemission ergeben, der bilanziell über eine Einzahlung in die Kapitalrücklage von EUR 1,4 Million durch die Muttergesellschaft aufgefangen wurde. Die Ertragsseite ist geprägt von der Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen über TEUR 3.613 und den korrespondierenden Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von TEUR 3.538.

Insgesamt sind wir mit dem Verlauf des Geschäftsjahres zufrieden.

### 2.2.4. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2024 über ein Eigenkapital von TEUR 357 bei einem gezeichneten Kapital von TEUR 25. Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 1.780. Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2024 jederzeit in der Lage ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Finanzbedarf zum Aufbau der im Bau befindlichen Projekte und der Deckung des Jahresfehlbetrages wurde aus den Einzahlungen aus der ausgegebenen Anleihe sowie den Zuführungen der Gesellschafterin zur Kapitalrücklage gedeckt

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist im Einklang mit der Budgetierung und den Prospektangaben. Die Anleihemittel werden projektbezogen und zweckentsprechend eingesetzt. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Projektfortschritts bewerten wir die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft als stabil.

Unsere Vermögens, Finanz und Ertragslage schätzen wir insgesamt als gut ein.

### 3. Prognosebericht

Die Bundesregierung plant 2025 rund **18 GW** neuen PV-Zubau gemäß EEG-Ausbaupfad, womit der Photovoltaik-Ausbau weiter dynamisch fortgesetzt wird. Parallel steigen Batteriespeicherkapazitäten rasant: Anfang 2025 sind bereits rund **20 GWh** installiert, mit weiteren Großspeichern in der Pipeline, sodass im Jahresverlauf mehr als **25 GWh** zu erwarten sind. Studien zeigen, dass BESS überschüssige PV-Stromspitzen puffern und so kurzfristige Preisspitzen und -täler abmildern können, wodurch die Erlöse neuer Solaranlagen stabiler werden.

Für das Jahr 2025 erwartet die Gesellschaft Fortschritte bei der Entwicklung der Projekte Burg und Weißewarte. Die Mittel aus der Anleihe sollen planmäßig in die Weiterentwicklung bestehender Projekte und den möglichen Erwerb neuer Projektrechte investiert werden. Ein Verkaufserlös aus Weißewarte ist für spätestens 2026 vorgesehen und soll für Folgeprojekte reinvestiert werden.

Für Burg gilt angesichts der durchaus komplexen raumordnungsrechtlichen Gemengelage, dass der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan sowie der Feststellungsbeschluss für die FNP-Änderung für den Zeitraum zwischen Ende des zweiten und Mitte des dritten Quartals 2026 erwartbar ist. Der nächste Projektfortschritt hinsichtlich der Genehmigung/Bauleitplanung, die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, ist für Ende Q2 2025 geplant.

Für Weißewarte konnte der Satzungsbeschluss plangemäß erreicht werden. Der ready to built-Status wird damit voraussichtlich plangemäß im Jahr 2025 erreicht und der Verkauf ist bereits in Vorbereitung. Wir werden die Kaufangebote prüfen und planen mit einem Verkaufserlös von mind. 80 Euro pro KWp. Sollten wir diesen Preis aktuell nicht erreichen, ist die Verschiebung des Verkaufs auf das Jahr 2026 ebenfalls eine Option.

Wir gehen davon aus, dass sich der Jahresfehlbetrag im Laufe des Jahres 2025 verringern wird. Mit Veräußerung des Projekts Weißewarte wird die Gesellschaft ein deutlich positives Eigenkapital ausweisen können.

Für das Jahr 2025 wird mit einer deutlichen Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen gerechnet, da sich die Projektentwicklungen weiter konkretisieren. Umsatzerlöse werden voraussichtlich noch nicht oder nur in geringem Umfang realisiert, sofern Weißewarte nicht veräußert wird und der Verkauf in 2026 erfolgt. Für das Ergebnis der Gesellschaft wird – abhängig vom Fortschritt der Anleiheplatzierung und der laufenden Entwicklungskosten – weiterhin mit einem moderaten Jahresfehlbetrag gerechnet, der jedoch unter dem Niveau des Vorjahres liegen dürfte.

Bei Veräußerung des Projekts Weißewarte wird in 2025 erstmals mit signifikanten Umsatzerlösen gerechnet, sofern der Verkauf von Weißewarte in 2025 erfolgt. Auf Basis einer geschätzten Verkaufsspanne von 70.000 bis 100.000 EUR pro MWp und einem Projektvolumen von 68 MWp ergibt sich ein potenzieller Erlös zwischen **4,76 Mio. EUR und 6,80 Mio. EUR in spätestens 2026**.

Das Ergebnis der Gesellschaft dürfte sich innerhalb der kommenden zwei Geschäftsjahre im Vergleich zum Berichtsjahr deutlich verbessern. Je nach Transaktionszeitpunkt und finalem Verkaufspreis wird mit einem verringerten Jahresfehlbetrag oder deutlich positivem Jahresergebnis bis spätestens 2026 gerechnet. Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen wird sich im Zuge des Projektfortschritts weiter erhöhen.

Zum Stichtag war die Anleiheemission noch nicht vollständig platziert. In 2025 konnten weitere MEUR 2,5 eingesammelt werden. Diese Mittel sollen für die Finanzierung der laufenden Projektentwicklungen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist mit einem moderaten Anstieg bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu rechnen – insbesondere durch die Beauftragung von Planung, Gutachten und Genehmigungsverfahren.

Der Erwerb weiterer Projektrechte, sowohl intern als auch extern, sind bereits in Diskussion und Vorbereitung.

Insgesamt sehen uns für das kommende Jahr gut aufgestellt.

#### 4. Chancen- und Risikobericht

Die wesentlichen Risiken ergeben sich aus den Projektentwicklungsphasen, regulatorischen Rahmenbedingungen sowie möglichen Lieferkettenstörungen. Zusätzlich ist die Gesellschaft auf kontinuierliche Liquidität durch Anleiheplatzierungen oder Projektveräußerungen angewiesen. Die wesentlichen Risiken werden nachfolgend genannt. Chancen ergeben sich aus staatlicher Förderung, steigender Nachfrage nach Erneuerbaren Energien und technologischer Weiterentwicklung bei Speicherlösungen.

##### Chancenbericht

Die Chancen ergeben sich aus der hohen Nachfrage nach Energie und der gezielten Förderung von Erneuerbaren Energien zusammen mit sinkenden Kosten insbesondere im Bereich der Batteriespeicherung und der Photovoltaik

##### Risikobericht

Die Risiken der Gesellschaft liegen im Wesentlichen in der operativen Tätigkeit, der Marktsituation und den politischen Rahmenbedingungen.

#### Risiken

Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung oder -realisierung abgebrochen werden muss. Hiervon ist die Aream Solar Finance GmbH etwas stärker dadurch betroffen, dass von ihr wenige größere Projekte gehalten werden. Die Aream Solar Finance GmbH ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Aream Solar Finance GmbH ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Aream Solar Finance GmbH auswirken kann.

Die Aream Solar Finance GmbH ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der AREAM Group angewiesen. Es könnte der Aream Solar Finance GmbH oder anderen Unternehmen der AREAM Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Die Aream Solar Finance GmbH unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der PV-Freiflächenanlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Die Aream Solar Finance GmbH als Projektentwickler unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, PV-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar negativ auswirken würde.

Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten in Bezug auf für PV-Anlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Aream Solar Finance GmbH.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

Düsseldorf, den 25. Juni 2025

René Kautz

Geschäftsführer

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aream Solar Finance GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen ange-

messen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein

erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 26. Juni 2025

**bdp**  
**Revision und Treuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Hagemeier  
Wirtschaftsprüfer

Wulff  
Wirtschaftsprüferin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Erklärung gemäß § 6 (b) (iv) der Anleihebedingungen des Aream Green Bonds 2024/2029 (ISIN: DE000A383BE0)**

Hiermit bestätigen wir, dass wir im Berichtszeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Finanzberichts alle Verpflichtungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, für den Aream Green Bond 2024/2029 (ISIN: DE000A383BE0) erfüllt haben. Die Anleihebedingungen stehen auf unserer Webseite [www.arem.de/ir](http://www.arem.de/ir) zum Download zur Verfügung.

Düsseldorf, 27.06.2025

René Kautz

Geschäftsführer

